

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 07.01.2013

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2012.	2
	Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 49 Lüneburg.	3
Stadt Bleckede	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2012.	4
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2013 . . .	5
Samtgemeinde Dahlenburg	Hundesteuersatzung der Gemeinde Tosterglope.	6
Samtgemeinde Scharnebeck	Berichtigung des Inhaltsverzeichnis vom Amtsblatt Nr. 12a vom 30.12.2012 Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Nr. 1 Meisterstraße der Gemeinde Scharnebeck	

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 30.11.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	197.134.280	2.400.000	10.275.000	189.259.280
ordentliche Aufwendungen	203.045.088	3.190.400	2.200.000	204.035.488
außerordentliche Erträge	5.900	0	0	5.900
außerordentliche Aufwendungen	500	0	0	500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	186.881.035	2.400.000	10.275.000	179.006.035
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.230.860	3.190.400	2.200.000	190.221.260
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.878.300	280.000	130.000	14.028.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.820.400	600.000	450.000	24.9700.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.942.100	0	0	10.942.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.946.700	0	0	5.946.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	211.701.435	2.680.000	10.405.000	203.976.435
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	219.997.960	3.790.400	2.650.000	221.138.360

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 165.000.000 Euro um 10.000.000 Euro erhöht und damit auf 175.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Lüneburg, den 05.12.2012

Mädge
Oberbürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 21.12.2012 unter dem Az.: 32.33 -10302 355 022 1.NT(2012) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im Bereich Kämmerei, Steuern und Erbbaurechte der Hansestadt Lüneburg, Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 120 öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg

Der Oberbürgermeister
Mädge

Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 49 Lüneburg

Für die Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 49 Lüneburg sind 13 Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Briefwahlvorstände treten an diesem Tag um 16.00 Uhr zusammen und tagen in folgenden Räumen:

Briefwahlvorstand I - (117):

Heinrich-Heine-Haus, Eingangsbereich, Erdgeschoss, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg
zuständig für Wahlbezirke 101 - 108

Briefwahlvorstand II - (118):

Heinrich-Heine-Haus, Sitzungszimmer, I. Obergeschoss, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg
zuständig für Wahlbezirke 109 - 116

Briefwahlvorstand III - (215):

Rathaus, Magistratzimmer, Am Ochsenmarkt, Haupteingang A, 21335 Lüneburg
zuständig für Wahlbezirke 201 - 207

Briefwahlvorstand IV - (216):

Rathaus, Huldigungssaal, Am Ochsenmarkt, Eingang K, 21335 Lüneburg
zuständig für Wahlbezirke 208 - 214

Briefwahlvorstand V - (318):

Rathaus, Huldigungssaal, Am Ochsenmarkt, Eingang K, 21335 Lüneburg
zuständig für Wahlbezirke 301 - 308

Briefwahlvorstand VI - (319):

Rathaus, Huldigungssaal, Am Ochsenmarkt, Eingang K, 21335 Lüneburg
zuständig für Wahlbezirke 309 - 317

Briefwahlvorstand VII - (415):

Rathaus, Traubensaal, Am Ochsenmarkt, Eingang K, 21335 Lüneburg
zuständig für Wahlbezirke 401 - 407

Briefwahlvorstand VIII - (416):

Rathaus, Traubensaal, Am Ochsenmarkt, Eingang K, 21335 Lüneburg
zuständig für Wahlbezirke 408 - 414

Briefwahlvorstand IX - (501):

Rathaus, Große Kommissionsstube, Am Ochsenmarkt, Haupteingang A, 21335 Lüneburg
zuständig für alle Wahlbezirke der Samtgemeinde Amelinghausen

Briefwahlvorstand X - (601):

Glockenhaus, Glockenstraße 9, 21335 Lüneburg
zuständig für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Bardowick 531 - 541

Briefwahlvorstand XI - (602):

Glockenhaus, Glockenstraße 9, 21335 Lüneburg
zuständig für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Bardowick 542 - 555

Briefwahlvorstand XII - (701):

Glockenhaus, Glockenstraße 9, 21335 Lüneburg
zuständig für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Gellersen 591 - 597

Briefwahlvorstand XIII - (702):

Glockenhaus, Glockenstraße 9, 21335 Lüneburg
zuständig für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Gellersen 598 - 605

Die Sitzungen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Lüneburg, den 23.11.2012

Moßmann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.405.700,00	509.500,00	0,00	11.915.200,00
ordentliche Aufwendungen	11.842.100,00	73.100,00	0,00	11.915.200,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.107.800,00	509.500,00	0,00	11.617.300,00
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.487.700,00		30.300,00	11.457.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	669.600,00	400.500,00	0,00	1.070.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.309.500,00	557.400,00	0,00	1.869.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	639.900,00	0,00	0,00	639.900,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	350.600,00	0,00	0,00	350.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert. Verpflichtungsermächtigungen werden somit nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert. Sie betragen für das Haushaltsjahr 2012

- 1) Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) = 370 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) = 370 %
- 2) Gewerbesteuer = 370 %

Bleckede, d. 13. Dezember 2012

Jens Böther, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 18.12.2012 unter dem Aktenzeichen 34.41 -15.12.10/30 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bleckede liegen gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 2. Januar bis zum 11. Januar 2013 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 18. Dezember 2012

Jens Böther, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.633.459,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.859.136,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	263.500,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.841.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.603.485,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	260.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	658.350,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	364.535,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	204.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 364.535,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Adendorf, 10. Dezember 2012

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02. 01.2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.01.2013 bis 18.01.2013 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 02.01.2013

Maack
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Tosterglope

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 23.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/ Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 €
b) für den zweiten Hund	70,00 €
c) für jeden weiteren Hund	130,00 €
d) für jeden Hund gemäß § 1 Abs. 1 GefTVO	600,00 €
e) für jeden Hund gemäß § 2 Abs. 1 GefTVO	300,00 €

Bei Hunden der in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Gefahrtier-Verordnung (GefTVO) genannten Rassen, besteht nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilfloser Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „AG“ oder „H“ besitzen
4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich mit der Fälligkeit der Hundesteuer nach § 7 Absatz 2 der Satzung, also zum 01.07. jeden Jahres, nachzuweisen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalenderhalbjahr, in dem die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 erfolgt ist, frühestens mit dem Kalenderhalbjahr, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuer-Marke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Tosterglope, den 23.04.2012

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

S.

